

RS Vwgh 1992/8/5 91/13/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/14/0304 E 4. Oktober 1983 VwSlg 5815 F/1983 RS 5

Stammrechtssatz

Wissenschaftlich ist eine Tätigkeit nicht bereits dann, wenn sie auf Erkenntnissen einer Wissenschaft aufbaut, diese verwertet und sich wissenschaftlicher "Methoden" bedient, sondern erst, wenn sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Forschung, dh dem Erringen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, und/oder der Lehre, dh der Vermittlung einer Wissenschaft an andere zum Zweck der Erweiterung ihres Wissenstandes dient; es ist für die Wissenschaft charakteristisch, daß sie sich die Vermehrung des menschlichen Wissens im Interesse der Allgemeinheit zum Ziel setzt (Hinweis E 12.4.1983, 82/14/0215).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Bedeutungwissenschaftliche Tätigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130120.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>